

Nebenhörer/ in

Studierende anderer Hochschulen werden als Nebenhörer/ in zugelassen, wenn dies zur Durchführung ihres Studiums erforderlich ist. Die Zulassungsvorschriften für Studiengänge mit künstlerischen Begabungsprüfungen bleiben unberührt. Die Immatrikulation als Nebenhörer/ in begründet kein Mitgliedsverhältnis zur HfS, jedoch gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für Nebenhörer entsprechend.

Nebenhörer sind bei der Zulassung zum Studium den übrigen Bewerbern gleichgestellt. Bei Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zulassungszahl werden die übrigen Studierenden vorrangig berücksichtigt.

Die Zulassung als Nebenhörer/ in erfolgt einmalig für das erste Semester; für die weiteren wird das übliche Rückmeldeverfahren durchgeführt. Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung erbracht werden. Die Leistungen können mit dem Hinweis bescheinigt werden, dass diese als Nebenhörer/ in erbracht worden sind.

Die Nebenhörer erhalten mit der Zulassung einen „Nebenhörer-Schein“, der sie zum Besuch der Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der HfS berechtigt.

Nebenhörer können auf schriftlichen Antrag bis zum ersten Vorlesungstag, in Ausnahmefällen bis zu zwei Wochen später immatrikuliert werden.